

Bildungs- und Kulturdirektion Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

# Merkblatt für den Kindergarten

### Merkmale

Mit dem Kindergarten eröffnet sich dem Kind ein neuer Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum. Dieser führt das Kind in ein erweitertes soziales Umfeld mit neuen Aufgaben und Herausforderungen. Der Kindergarten hat zum Ziel die Entwicklung und das Lernen anzuregen und zu fördern, so dass das Potenzial bestmöglich entfaltet werden kann. Dabei werden die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo berücksichtigt.

Im Kindergarten werden Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren gemeinsam unterrichtet. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan 21 und im französischen Kantonsteil am "Plan d'études romand" (PER). Dieser zeigt auf, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten im Kindergarten gefördert werden sollen.

## **Rechtliche Grundlage**

Mit der erfolgten Revision des Volksschulgesetzes (VSG) ist der Kindergarten seit August 2013 formal Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre. Der Kindergarten bleibt aber als eigenständige Stufe mit einer besonderen entwicklungsspezifischen Pädagogik bestehen. Seit August 2013 bieten alle Gemeinden den zweijährigen Kindergarten an.

### **Eintritt**

Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.

Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen. Das Recht auf elf Jahre Volksschule wird dadurch nicht eingeschränkt.

Wollen die Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde (z. B. Schulleitung) bei der Anmeldung.

Die Schulleitung bietet den Eltern vorgängig ein Gespräch an. Das Gespräch kann dazu dienen, die Entscheidung für einen späteren Eintritt sorgfältig abzuwägen.

### Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr

Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. Das Pensum kann höchstens um einen Drittel der angebotenen Unterrichtszeit reduziert werden.

Wollen die Eltern ihr Kind während der ersten Wochen des ersten Semesters oder des Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen lassen, melden sie dies der zuständigen Behörde bei der Anmeldung.

In der Regel wird eine Reduktion des Pensums im ersten Jahr befristet vorgesehen und mit dem Entwicklungsstand des Kindes begründet. Ziel ist, die Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen.

Für die Organisation der Pensenreduktion im Stundenplan ist die Schulleitung zuständig.

2019.ERZ.451 / 320912 27.05.2020

### **Blockzeiten**

Die Blockzeiten gelten auch für den zweijährigen Kindergarten. Die Kinder einer Schule werden an fünf Vormittagen je Woche während mindestens je vier Lektionen unterrichtet.

Es ist darauf zu achten, dass die Anfangs- und Mittagszeit der Kinder gleichzeitig mit den Kindern der Primarstufe beginnt, damit ein gemeinsames Mittagessen in der Familie oder im Tagesschulangebot stattfinden kann.

Für die Festsetzung der wöchentlichen sowie täglichen Unterrichtszeit ist die Lektionenvorgabe gemäss Lehrplan 21 bzw. im französischen Kantonsteil der PER massgebend.

Hinweis: Eine Pensenreduktion für Kinder im ersten Kindergartenjahr kann trotzdem auch am Vormittag ermöglicht werden, da diese Reduktion von den Eltern gewünscht wird.

# Übergang vom Kindergarten in die Primarstufe

Die Volksschulzeit dauert 11 Jahre. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern.

Die Kinder besuchen den Kindergarten grundsätzlich zwei Jahre und treten anschliessend in das 1. Schuljahr der Primarstufe über. Ausnahmsweise können die Kinder ein Jahr früher oder später in das 1. Schuljahr übertreten. Ein solcher Entscheid wird in der Regel mit dem Entwicklungs- und Lernstand des Kindes begründet. Die Schulleitung verfügt den Entscheid auf Antrag der Lehrperson und in Absprache mit den Eltern.

Für einen früheren oder späteren Übertritt ist kein Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle nötig. Bei Unsicherheiten kann die Schulleitung eine Abklärung durch eine Erziehungsberatungsstelle oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst anregen.

Kontakt und Auskunft: Das zuständige Schulinspektorat